

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ (Kinderhaus)**

### **der Gemeinde Mittelstetten (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung – KiTaGS-)**

**vom 9. Februar 2023, geändert in § 5 Abs. 1 am 11. März 2025**

**mit Wirkung vom 1. September 2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

## **Satzung:**

### **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Kindertagesstätte Konfetti“ (Kinderhaus gem. § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals an dem Tag, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahme tag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr wird im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahme tag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig.
- (4) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses oder der Benutzung im Sinne von § 1 stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

**ZWEITER TEIL:**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Absätze 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5**  
**Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von	
über 1 bis 2 Stunden	115,-- Euro,
bis zu 3 Stunden	165,-- Euro,
bis zu 4 Stunden	207,-- Euro,
bis zu 5 Stunden	255,-- Euro,
bis zu 6 Stunden	302,-- Euro,
bis zu 7 Stunden	350,-- Euro,
bis zu 8 Stunden	384,-- Euro,
bis zu 9 Stunden	434,-- Euro,
bis zu 10 Stunden	479,-- Euro.

- b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| über 1 bis 2 Stunden | 81,-- Euro,  |
| bis zu 3 Stunden     | 95,-- Euro,  |
| bis zu 4 Stunden     | 116,-- Euro, |
| bis zu 5 Stunden     | 137,-- Euro, |
| bis zu 6 Stunden     | 151,-- Euro, |
| bis zu 7 Stunden     | 165,-- Euro, |
| bis zu 8 Stunden     | 179,-- Euro, |
| bis zu 9 Stunden     | 194,-- Euro, |
| bis zu 10 Stunden    | 197,-- Euro. |

- (2) Besucht ein Schüler während der Ferien den Hort länger als die gebuchte Betreuungszeit außerhalb der Ferien, so muss eine erhöhte Betreuungsgebühr entrichtet werden. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt aller gebuchten Ferienbesuchstage über das gesamte Schuljahr ermittelt. Bis 14 Ferienbesuchstagen ist die erhöhte Betreuungsgebühr für einen Monat, bei einem Ferienbesuch bis zu 29 Tagen für zwei Monate und bei einem Ferienbesuch bis zu 44 Tagen drei Monate zu entrichten.
- (3) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (4) Für die im Kinderhaus in Anspruch genommene Verpflegung (§ 14 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.
- (5) Bei Krippen- und Kindergartenkindern, die in die Gebührenregelung nach Abs. 1 fallen, wird neben der Benutzungsgebühr ein Spielgeld in Höhe von monatlich 6,-- Euro erhoben.
- (6) Bei Hortkindern, die in die Gebührenregelung nach Abs.1 Buchst. b) fallen, wird neben der Benutzungsgebühr ein Spielgeld in Höhe von monatlich 3,-- Euro erhoben.
- (7) Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 wird für alle Kinder für Getränke (Tee und Säfte) ein Getränkgeld in Höhe von monatlich 2,-- Euro erhoben.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten das Kinderhaus, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 15,-- Euro.
- (2) Besuchen Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder leben, das Kinderhaus, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 für jedes Kind um 15,-- Euro.
- (3) Wird eine Ermäßigungsregelung nach Abs. 1 oder 2 in Anspruch genommen, so kann eine Familie oder ein Personensorgeberechtigter die Ermäßigung für die monatliche Benutzungsgebühr nur entweder gem. Abs. 1 oder Abs. 2 wählen. Eine Inanspruchnahme beider Ermäßigungsregelungen ist nicht möglich.

- (4) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird das Kinderhaus nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (5) Kann ein Kind mindestens drei Monate im Jahr wegen Krankheitsgründen oder Krankheitsfolgen (z. B. Kuraufenthalt) das Kinderhaus nicht besuchen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für die gesamten Monate des Fernbleibens um jeweils 50 %.
- (6) Sofern ein Kind wegen unentschuldigtem Fernbleibens gemäß § 4 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungensatzung als abgemeldet gilt, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühr.
- (7) Kann ein Kind das Kinderhaus aus Gründen nicht besuchen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so entfällt die Benutzungsgebühr gem. § 5 Absätze 1, 2 und 3 für diesen Zeitraum.
- (8) Bei Kindern, für die der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag leistet, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 7 Härteklauseel**

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

### **DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2023, in der geänderten Fassung in § 5 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhaus) der Gemeinde Mittelstetten vom 1. August 2017 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Mittelstetten  
Mittelstetten, den 9. Februar 2023

Franz Ostermeier  
Erster Bürgermeister